

Gemeinde Hawangen; (Entwurf 21.06.2023)

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet

„Biogas Energieerzeugung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hawangen hat in öffentlicher Sitzung am __.__.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Biogas Energieerzeugung aufgrund folgender Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. § 1, 2, 8, 9,10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) idF vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I S. 3634),
2. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 07.07.2023 (GVBl. S. 327)
3. Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S.82-115), zuletzt geändert am 30.12.2022 (GVBl. S. 723)
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) , zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sondergebiet Biogas Energieerzeugung in Hawangen ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom __.__.2023.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan Sondergebiet Biogas Energieerzeugung in Hawangen besteht aus dem

- Vorhaben- und Erschließungsplan vom __.__.2023
- zeichnerischen Teil vom __.__.2023
- textlichen Teil vom __.__.2023
- Umweltbericht vom __.__.2023

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Hawangen, den __.__.2023

.....
(Ulrich Ommer, 1. Bürgermeister)

TEXTTEIL BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET BIOGAS ENERGIEERZEUGUNG

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) 1. BauGB i.V. § 6 BauNVO)**1. Nutzungsart**

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Biogas Energieerzeugung (SO) gemäß §11 BauNVO festgesetzt.

2. Nutzungsmaß**2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) BauGB, § 16 und § 19 BauNVO)**

Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB, § 16 (2) 4., 18 (1) BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 13,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Als Bezugspunkt gilt die OK der zugeordneten Erschließungsstraße lotrecht zum Bauwerk gemessen. Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen.

Die höchste Ausdehnung der Gashauben beträgt **17,0m**, gemessen ab OK FFB der zugeordneten Gebäude.

Kamine und Tankanlagen können prozessbedingt **max. 25m hoch** gebaut werden.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB i. V. m. § 22 Bau NVO)

Es gilt die offene Bauweise.

Die Dachform der Gebäude entspricht in Form und Gestalt der Dachfläche der umgebenden Bebauung und wird folgendermaßen festgesetzt:

Dachform = Satteldach SD

Dachneigung = 15° - 30°

Im Prinzip gilt eine 1-geschossige Bauweise. In untergeordneten Teilbereichen ist im Rahmen der Gebäudekubatur eine 2. Geschossebene zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

Diese ist festgelegt durch Baugrenzen s. zeichn. Teil.

5. Bauverbotszone (§ 9 (1) 10 und (6) BauGB)

Entlang der Kreisstrasse ist eine Bauverbotszone von 15m Breite – hier identisch mit der Baugrenze. Innerhalb dieser Zone sind Baumpflanzungen, Bauten und Werbeanlagen nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen bauliche Maßnahmen (Stützwände oder Wälle) zur Ausbildung des Havariebeckens (jedoch nur in der technisch notwendigen Bauhöhe) angeordnet werden.

6. Immissionsschutz (§ 1 (4) 2. BauGB)

Die Gutachten nach TA Luft bezüglich der Luftreinhaltung und weitere Gutachten nach TA Lärm bezüglich der Geräuschimmissionen der Anlage und des Fahrverkehrs auf dem überplanten Grundstück durch die Lücking & Härtel GmbH sind ebenso wie die genaue Anlagenkonfiguration und der Betrieb der Anlage Gegenstand des BImSch-Verfahrens.

7. Grünordnung

Ortsrandeingrünung nach Westen und Norden

Für die westliche und nördlich Eingrünungen ist das Entwicklungsziel eine Hecke aus Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Artenlisten 1 und 2). Die Bäume sind als aufgelockerte Baumreihe mit einem mittleren Baumabstand von 15 m zu pflanzen. Die Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Strauch pro 2,5 m². Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Die nicht bepflanzbaren Flächen (Abstandsbereiche sind mit autochthonem Saatmaterial für einen Hochstaudensaum anzulegen und extensiv zu pflegen (ein Schnitt/alle 1-2 Jahre, kein Dünger und Biozideinsatz).

Dammbegrünung

Der Damm um die Anlage ist auf der Außenseite nach Osten mit einer Strauchhecke (Artenliste 2) zu bepflanzen. Pflanzdichte 1 Strauch pro 4 m². Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Die Innenseiten sind mit autochthonem Saatmaterial für einen Hochstaudensaum anzulegen und extensiv zu pflegen (ein Schnitt alle 1-2 Jahre, kein Dünger und Biozideinsatz).

Begrünung restliche Flächen

Einsaat Wiesenfläche autochthoner Samenmischung artenreiche Frischwiese. Pflege: Maximal zwei Schnitte nach dem 1.7. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen.

Artenliste 1: Bäume

Qualität: Hochstamm 3xv mB Stammumfang 12-14 cm.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus ornus*</i>	Manna-Esche
<i>Juglans regia*</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Robinia pseudacica*</i>	Robinie
<i>Sorbus torminalis*</i>	Elsbeere
<i>Quercus cerris*</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus pubescens*</i>	Flaumeiche

Artenliste 2: Sträucher

Qualität: Str. 2xv Höhe 100-150 cm. Autochthones Pflanzgut. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cornus mas*</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blut-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essigrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Hinweis zu den Artenlisten: Neben heimischen, autochthonen Arten wurden auch Arten aufgelistet, die einen südeuropäische Verbreitungsschwerpunkt (*) aufweisen und damit besser mit hohen Temperaturen zurechtkommen. Damit soll auf die notwendige Klimaanpassung reagiert werden.

Es ist nicht zulässig die vorgenannten Grünflächen zu überbauen.

8. Planbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes s. zeichn. Teil.

B Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Bodenversiegelung

Die Versiegelung von Flächen ist auf das absolut notwendige Maß zu minimieren; interne Wegeflächen und PKW-Stellplätze sind mit einer sickerfähigen Oberfläche zu versehen. Lediglich die Zufahrten aus der Erschließungsstraße und Hofflächen dürfen mit einer versiegelten Oberfläche hergestellt werden.

2. Baugrubenaushub

Anfallendes Aushubmaterial ist, soweit möglich, auf dem eigenen Grundstück zu verteilen, überschüssiges Material ist abzufahren.

3. Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Regenentwässerung der Dächer und des Havariebeckens werden gedrosselt an den **an den bestehenden Entwässerungskanal Bitzer** entlang der Kreisstraße mit angeschlossen und gemeinsam in den Krebsbach als Vorflut eingeleitet.

Aus dem Baugebiet darf kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße gelangen.

4. Pflanzgebote

Die festgesetzten Pflanzgebote sind zu erfüllen:

- a) Auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Zusammenhang mit deren Ausbau,
- b) auf privaten Baugrundstücken, spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der baulichen Nutzung der Flächen.

5. Ausgleichs-/Eingriffsmindernde Maßnahmen

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche **mit 2.875 m²** der Fl.Nr. 440 der Gemarkung Hawangen. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargelegt.

6. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nur als Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,20m erlaubt. Sie sind in die Randeingrünung mit zu integrieren. Die Einfriedungen haben ohne Sockel zu erfolgen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewähren.

7. Sichtdreiecke

Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind Zäune, Anpflanzungen und sonstige mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände über 0,80 m Höhe über der Fahrbahn nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG (§9/ Abs.8 BauGB)

1. Planungsanlass

Im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Hawangen, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 629 und 630 der Gemarkung Hawangen ist geplant eine Anlage zur Gewinnung von Bio-LNG (Flüssiggas) aus **Wirtschaftsdünger, bzw. Reststoffen (Gülle, Mist, Gras)** zu errichten. Das gesamte Vorhaben bedingt einen Bebauungsplan Sondergebiet Biogas Energieerzeugung.

2. Übergeordnete Planung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hawangen ist das überplante Gebiet als Fläche für intensive Grünlandnutzung, und Landschaftsraum mit geringer Empfindlichkeit ausgewiesen.

Da die Anlage jedoch eine wünschenswerte Ergänzung und Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien durch die am Standort bereits vorhandene Biogasanlage darstellt, folgt die Ausweisung des Bebauungsplanes somit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes. Unter 1.3.1 und 6.2 wird hier gefordert, dass die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Durch die Verknüpfung mit der vorhandenen Biogasanlage werden die Potenziale der Bioenergie durch die Implementierung der dort erzeugten Abwärme und des Stromes nachhaltig genutzt. Ein umweltschonender Ausbau der Bioenergie durch die Ausnutzung von Biomasse, wie das hier erfolgt, entspricht ebenfalls den Forderungen des LEP.

In der Regionalplanung (BX Energieversorgung) wird unter den allgemeinen Zielen 1.1 auf die Förderung der Bioenergie kurz eingegangen, im Allgemeinen lässt sich jedoch festhalten, dass die Regionalplanung unter dem Eindruck der derzeitigen Entwicklung bei diesen Themen kaum noch aussagekräftig ist.

3. Lage und städtebauliche Entwicklung

3.1 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß §12 BauGB hat der Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in oben genannten Sinne beantragt. Der Gemeinderat hat dem Antrag in öffentlicher Sitzung entsprochen und den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die hierfür notwendigen Planungsunterlagen werden komplett durch den Antragsteller erbracht.

3.2 Flächennutzungsplan

Die notwendige Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren.

3.3 Lage im Dorfgebiet

Die geplante Anlage zur Bio-LNG Herstellung liegt im nördlichen Außenbereich der Gemarkung Hawangen. Das Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils mit umgebenden Betriebsgebäuden. Im Süden in ca. 600m Entfernung beginnt der bebaute Ortsbereich von Hawangen.

Die Fl.Nr. 629 und 630 liegen direkt an der Kreisstraße MN 16 Richtung Ungerhausen. Topographisch ist das Gelände überwiegend eben bis zum etwa 95m entfernten östlich verlaufenden Krebsbach. Danach steigt das Gelände weiter Richtung Osten im bewaldeten Bereich leicht an. Das bisher als Intensivgrünland genutzte Grundstück hat eine Fläche von ca. 24.950 m².

Direkt südlich angrenzend befinden sich der Schweinmastbetrieb und die bestehende konventionelle Biogasanlage der Familie Bitzer. Auf der Ostseite der Kreisstraße liegt ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung und ebenfalls einer Biogasanlage.

4. Projektbeschreibung

4.1 Projektbeschreibung

Bei der Neuanlage handelt es sich um eine Anlage zur Vergärung von Wirtschaftsdünger und nachwachsenden Rohstoffen. Die Anlage wird in zwei Linien betrieben: Linie A als reine Güllelinie mit Rindergülle und Linie B als Mischlinie mit Wirtschaftsdünger (Rindergülle, Rinderfestmist) und nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage, Grassilage, CCM). Das durch die Vergärung erzeugte Biogas wird einer Biogasaufbereitungsanlage (LNG-Anlage) zur Aufbereitung des Biogases als auch einem BHKW-Modul zur energetischen Verwertung zugeführt. In der LNG-Anlage wird das Biogas auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und anschließend zu Bio-LNG verflüssigt. Das Bio-LNG soll als Kraftstoff für schwere Transportfahrzeuge, wie Lkw und Schiffe, verwendet werden. Weiterhin wird das anfallende CO₂ aus dem Reinigungsprozess der LNG-Anlage ebenfalls verflüssigt und anschließend als Bio-LCO₂ vermarktet. Im BHKW-Modul erfolgt die energetische Verwertung des Biogases unter gekoppelter Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung). Der bei der energetischen Nutzung im BHKW-Modul erzeugte Strom sowie Wärme werden für die Eigenversorgung der Gesamtanlage genutzt.

4.2 Anlagenbestandteile

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Behältern und Aggregaten:

- 1 Mistlagerplatte (Dunglege), in der Halle, für die Zwischenlagerung des Festmistes bis zur Einbringung in den Feststoffdosierer
- 1 Feststoffdosierer (Mischer) inkl. Flüssigfütterungssystem, in der Halle, für die Zuführung der festen Einsatzstoffe in den Vergärungsprozess der Linie B
- 2 Fermenter (F1 A und F1 B), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 2 Nachgärer (N1 A und N1 B), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Nachvergärung und Restentgasung der organischen Rohstoffe
- 2 Gärrestlager (Endlager) (E1 A und E1 B), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Lagerung und Restentgasung der Gärreste
- 1 Biogasreinigungsanlage für die Aufbereitung und Verdichtung des Biogases vor der Verwertung im BHKW-Modul
- 1 BHKW-Modul, untergebracht im BHKW-Raum der Halle, für die Erzeugung von Strom und Wärme
- 1 Elektroraum, in der Halle, für die Unterbringung der Elektro- und Steuerungstechnik des BHKW-Moduls
- 1 Öllagerraum, in der Halle, für die Unterbringung der Öllagertanks und des Harnstofflagertanks

- 1 LNG-Anlage für die Aufbereitung des Biogases zu Bio-LNG (Liquified Natural Gas = Flüssigerdgas) und Bio-LCO₂ (Liquified CO₂ = flüssiges Kohlenstoffdioxid)
- 1 Serviceschacht, welcher als Verbindungsgang zwischen den Behältern der Biogasanlage und der Halle sowie für die Unterbringung der Separations- und Substrattechnik dient
- 5 Nasszerkleinerer, aufgestellt im Serviceschacht, für die Zerkleinerung des Substrates vor der Separation
- 7 Pressschneckenseparatoren, aufgestellt im Serviceschacht, für die Auftrennung der Gärrestes in eine flüssige Phase (Presswasser) und in eine feste Phase (Pressgut)
- 2 Service- und Elektroräume (Elektro 1 und 2) im Keller der Halle, für die Unterbringung der Elektro -und Steuerungstechnik
- 2 Service- und Elektroräume (Elektro 3 und 4) am Serviceschacht, für die Unterbringung der Elektro -und Steuerungstechnik
- 2 Presswasserbehälter, für die Zwischenlagerung des Presswassers (flüssige Phase nach Separation) bis zur Einbringung in die Gärrestverdampfungsanlagen
- 2 Gärrestverdampfungsanlagen (Verdampfer 1 und 2) für die Aufbereitung des Presswassers (flüssige Phase nach Separation) und Reinigung der Gasphase, aufgestellt in der Halle
- 2 Verdunstungskühlanlagen (Kühlturm) zur Kühlung und Verdunstung des in den Gärrestverdampfungsanlagen anfallenden Kondensates
- 1 Lagertank (Schwefelsäuretank), aufgestellt in der Halle, für die Lagerung von Schwefelsäure

inkl. aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Ziel des Projektes ist die komplette Veredelung des Rohbiogases aus Wirtschaftsdünger und sofortige Einsparung von Treibhausgasemissionen. Zum einen werden klimaschädliche Lachgase- und Methanemissionen durch die Erhöhung der gasdichten Verwertungsmenge des Wirtschaftsdüngers eingespart. Zum anderen ersetzt der daraus erzeugte nachhaltige Biokraftstoff Bio-LNG fossile Kraftstoffe und spart dadurch zusätzliche Treibhausgasemissionen ein. Damit liefert das Projekt einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung.

Kapazität der LNG-Anlage:

Bio-LNG-Produktion: ca. 9,2 t/d \cong ca. 3.358 t/a

Bio-LCO₂-Produktion ca. 19,2 t/d \cong ca. 7.008 t/a

4.3 Anlagensicherheit

Dem Bebauungsplan liegt eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes (Verfasser: weyer-gruppe) vom 07.11.2022 bei. Darin wurden für die bestehende und die zusätzlich geplante Biogasanlage, sowie für die Biogasverflüssigungsanlage verschiedene Störfallszenarien untersucht, um den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne §3 Abs.5c BlmschG zu ermitteln. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass von einer potentiellen Explosion keine Gefahren ausgehen. Die Gefahren die von Brand oder Schwefelwasserstoffausbreitung ausgehen können bedingen jeweils einen Sicherheitsabstand zum nächstgelegenen schutzbedürftigen Bereich, der jedoch problemlos eingehalten werden kann.

Im Zuge des Blmsch-Verfahrens wird zudem ein Störfallkonzept erarbeitet. **Die gesamte Anlage ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse.**

Die Fermenter, Gärbehälter und Endlagerbehälter sind sämtlich in einem Havariebecken gelegen, das so ausgelegt wird, dass das Havarievolumen eines Behälters darin aufgenommen werden kann.

5. Abwägung

Den Bedenken gegenüber einer zusätzlichen baulichen Anlage im Außenbereich die im Zusammenhang mit den Bestandsgebäuden schon die Ausmaße einer Splittersiedlung erreicht und somit eine unerwünschte Entwicklung hier darstellen könnte, muss man entgegen halten, dass durch den Bau einer Bio-LNG Anlage zeitnah Treibhausgasemissionen reduziert werden. Durch den Einsatz von Bio-LNG wären Landkreise und Kommunen schnell in der Lage den öffentlichen Nahverkehr CO² neutral zu betreiben.

Durch die dezentrale Energiegewinnung bleibt die komplette Wertschöpfung in der Region und es entsteht eine dauerhafte, krisensichere Energieversorgung von der alle profitieren.

Insgesamt überwiegen die Vorteile dieser Technologie und der damit verbundenen Anlage deutlich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem wurde dem raschen Ausbau der regenerativen Energien durch die Novellierung des EEG eine hervorgehobene Stellung zugesprochen.

6. Erschließung

Das Grundstück wird über die vorhandene Zufahrt der bereits bestehenden Biogasanlage von der Kreisstraße MN 16 erschlossen. Dies ist dinglich zu sichern. **Im Zuge einer Verkehrsschau wurde festgelegt, dass die Möglichkeit einer Abbiegespur räumlich zu schaffen ist, so dass diese bei Bedarf ohne weiteres ausgebaut werden könnte. Die Fläche wird zeichnerisch im VBP und VEP dargestellt.**

Strom- und Wasserversorgung sind vorhanden und bedürfen keiner zusätzlichen Maßnahmen.

Die Löschwasserversorgung wurde bereits im Zuge der Erstellung der bestehenden Biogasanlage gesichert. **Zusätzlich wird eine weitere Löschwasserreserve mit dem entsprechenden Ausbau eines nicht mehr genutzten unterirdischen Lagerbehälters geschaffen**

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Wasserrechtsverfahren geführt, in dem die einzelnen Bestandteile der Entwässerung detailliert dargelegt und nachgewiesen werden:

Das Schmutzwasser aus den Büro- und Sozialräumen wird über eine 3-Kammer-Grube behandelt und dann geklärt in die Anliefergrube eingeleitet.

Die Hofentwässerung wird differenziert betrachtet. Die Flächen im direkten Umfeld der Anliefergruben werden in diese eingeleitet. Die anderen Flächen werden über Mulden und eine belebte Bodenzone und dann entsprechende angeordnete Sickerrigolen entwässert.

Die Regenentwässerung der Dächer und des Havariebeckens (über Pumpen) wird gedrosselt **an den bestehenden Entwässerungskanal Bitzer** entlang der Kreisstraße mit angeschlossen und gemeinsam in den Krebsbach als Vorflut eingeleitet.

7. Auswirkungen

7.1. Immissionsbelastungen

Die dem bisherigen Verfahrensverlauf beigefügten Gutachten Lärm, Geruch und Verkehr werden in das parallel laufende BimSch-Verfahren überführt.

7.2. Kosten

Es entstehen keine Kosten für die Gemeinde. Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

8. Umweltbericht

Der Bebauungsplan beinhaltet eine Grünordnung. Der Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung nach BNatSchG ist beigefügt.

9. Flächenbilanz

Umgriffsfläche = 24.950 m²

Davon Grünflächen (Summe = 4.990 m²):

Ortsrandeingrünung = 1.415 m²

Grünflächen intern = 2.355 m²

Böschungen / Damm = 1.220 m²

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	§2 (1) S. 1 BauGB	am2023
ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse	§2 (1) S. 2 BauGB	am
frühzeitige Bürgerbeteiligung	§3 (1) S. 1 BauGB	vom
Anhörung der Träger öffentlicher Belange	§4 BauGB	am
Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss	§3 (2) S.1 BauGB	am
Bekanntmachung der Entwurfsauslegung	§3 (2) S. 1 BauGB	am
Öffentliche Auslegung	§3 (2) S. 1 BauGB	vom bis
Satzungsbeschluss	§10 (1) BauGB §74 (7) LBO	am
Bekanntmachung und In-Krafttreten	§10 (3) BauGB	am

Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Er wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ausfertigungsvermerk

Der Textteil und der gezeichnete Teil bilden eine Einheit und stimmen mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.